

Wie lange ist ein Beschluss gültig?

Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind zeitlich befristet. Meistens sind sie für sechs Monate gültig. Sollte die Belästigung anhalten, können Sie einen Antrag auf Verlängerung stellen. Dies muss jedoch vor Ablauf der Frist geschehen und erneut glaubhaft gemacht werden.

Gibt es eine Gerichtsverhandlung?

Wenn die Situation für das Gericht unklar ist, lädt es beide Beteiligten zu einer persönlichen Anhörung ein.

Es kann auch dann zu einer mündlichen Verhandlung kommen, wenn der Antragsgegner die mündliche Verhandlung beantragt.

Ziel einer Verhandlung ist es, beide Seiten zu hören, um zu überprüfen, ob die Schutzanordnung aufrecht erhalten werden muss. Deshalb sollte die Antragstellerin alles vortragen, was die Bedrohungssituation verdeutlicht. Dies kann auch durch Zeuginnen geschehen.

Auf einen gut begründeten Antrag hin, kann auch eine getrennte Anhörung der Beteiligten stattfinden. Ferner kann das Gericht auf Antrag im Falle einer anberaumten Gerichtsverhandlung für die Verhandlung besondere Vorkehrungen zum Schutz des Opfers treffen.

Begleitung

Familiengerichtsverfahren sind nicht öffentlich. Auf Anfrage kann das Gericht aber einer Begleitung durch eine Fachberaterin oder eine Vertrauensperson als Beistand zustimmen.

Es ist sinnvoll die Hauptverhandlung gut vorzubereiten. Bitte informieren Sie sich bei einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder in einer Fachberatungsstelle.

Was tun bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung?

- Ein Verstoß ist eine Straftat und somit strafbar. Sie können die Polizei rufen und eine Strafanzeige erstatten. Es ist wichtig, stets eine Kopie der Schutzanordnung mit sich zu führen.
- Sie können auch ein Ordnungsgeld oder ggf. Ordnungshaft bei der Rechtsantragstelle im

Amtsgericht beantragen. Dieser Antrag kann kostenpflichtig sein und möglicherweise eine Gerichtsverhandlung zur Folge haben.

Es ist sinnvoll die Maßnahmen gegen einen Verstoß gegen die Schutzanordnung durch fachliche Beratung begleiten zu lassen.

Kostenfreie Beratung und Unterstützung

bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz erhalten Sie bei folgenden Einrichtungen:

Anwaltliche Beratung erhalten Sie:

bei niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Hierbei entstehen Kosten für das Honorar. Wenn Sie über kein eigenes oder nur geringes Einkommen verfügen, können Sie einen Beratungshilfeschein bei der Rechtsantragsstelle beantragen. Damit können Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen. Auch der Weiße Ring kann die Kosten für eine Rechtsberatung übernehmen.

Die „Praktischen Tipps“ wurden erarbeitet und veröffentlicht vom Arbeitskreis „KIK-Netzwerk bei häuslicher Gewalt“ des Kriminalpräventiven Rates der Hansestadt Lübeck.



Praktische Tipps für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Wenn Sie persönlichen Schutz vor Drohungen, Gewalttätigkeiten oder Nachstellungen benötigen, kann auf Antrag eine Schutzanordnung und/oder eine Wohnungszuweisung erlassen werden. Es handelt sich dabei um ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Sie treten als Antragstellerin auf und der Antrag ist gegen die Person gerichtet, die Sie bedroht, Ihnen nachstellt oder Sie verletzt hat. Das Gericht kann noch am selben Tag der Antragsstellung eine Entscheidung treffen, ohne vorher den Antragsgegner angehört zu haben.

Folgende Informationen können hilfreich sein, damit Ihr Antrag zügig und erfolgreich bearbeitet werden kann.

Vorbereitend empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei einer der umseitig genannten Beratungsstellen informieren zu lassen.

Was kann ich beantragen?

- Nährungsverbot (z.B. Ihnen, der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Kindergarten oder anderen Orten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten)
- Kontaktverbot (persönlich, telefonisch, per SMS, per E-mail oder per Brief)
- Betretungsverbot (z.B. der Wohnung, des Hauses oder anderer Orte, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten)
- Überlassung der Wohnung

Wer kann den Antrag stellen?

Sie können als Betroffene den Antrag selbst stellen oder eine Anwältin (einen Anwalt) damit beauftragen. Es ist sinnvoll, eine Beratungsstelle zur Unterstützung hinzuzuziehen.

Wo stelle ich den Antrag?

Für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz bestehen für die örtliche Zuständigkeit folgende Wahlmöglichkeiten:

Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk:

- die Tat begangen wurde
- sich die gemeinsame Wohnung befindet oder
- der Antragsgegner wohnt.

Wann stelle ich den Antrag?

Für das Eilverfahren ist es sehr wichtig, dass Sie den Antrag zeitnah zu den Vorfällen stellen, sonst fällt die Eilbedürftigkeit weg. Zeitnah heißt, je nach Vorfall, z.B. nicht länger als 14 Tage zu warten. Nutzen Sie z.B. die Zeit, für die eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wurde. Gehen Sie nicht erst am Ende der Wegweisungszeit zum Gericht, damit die Schutzanordnung noch rechtzeitig vor Ablauf der Wegweisungszeit wirksam werden kann!

Was sollte der Antrag enthalten?

Die genaue und ausführliche Schilderung des Vorfalls ist für die Beurteilung durch das Gericht besonders wichtig. Stellen Sie sich bitte darauf ein, dass Sie das Erlebte persönlich mitteilen müssen. Weisen Sie auch darauf hin, wenn Kinder betroffen sind oder wenn eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wurde. Wenn es Vorfälle gab, z.B. körperliche oder andere erhebliche Übergriffe, die länger als 14 Tage her sind, erwähnen Sie auch diese. Wenn Sie einen Eilantrag stellen, muss dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung hinzugefügt werden, dass Ihre Angaben wahr sind. Überlegen Sie genau, was Sie beantragen möchten, z.B. an welchem konkreten Ort Sie geschützt sein wollen und was der Antragsgegner konkret unterlassen soll. Da jeder Fall anders ist, sind genaue Formulierungen hilfreich.

Anordnungen zum Schutz eventuell betroffener, leiblicher, gemeinsamer Kinder können nicht nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen werden. Im Falle einer Gefährdung Ihrer Kinder wenden Sie sich an das Jugendamt oder an eine Beratungsstelle.

Was muss ich mitbringen?

Dokumente:

Personalausweis, Mietvertrag oder Grundbucheintrag für einen Antrag auf Wohnungszuweisung. Falls Sie einen Verfahrenskostenhilfeantrag stellen möchten, benötigen Sie Belege über Ihre Einkommensverhältnisse (z.B. Gehalt, Kindergeld, Rente), aber auch über Ihre Belastungen (Miete, Versicherungen, Nebenkosten, Kredite etc.). Ein vollständiger Hartz-IV Bescheid enthält bereits alle notwendigen Informationen.

Zustelladresse:

Es kann nur dann eine Anordnung erlassen werden, wenn die Adresse des Belästigers bekannt ist, weil sie sonst nicht zustellbar ist. Dies kann auch die Adresse seines Arbeitgebers oder einer anderen Person sein, bei der er sich aufhält. Wenn die Adresse absolut nicht bekannt ist, wird der Antrag u.U. nicht angenommen.

Beweise zur Glaubhaftmachung Ihrer Aussage:

Bringen Sie zur Antragstellung alles mit, was Ihre Angaben belegt: z.B. Briefe, SMS, ärztliche Atteste, Fotos von Verletzungen, schriftliche Zeugenaussagen. Wenn es Polizeieinsätze gab, sind die Vorgangsnummern der Einsätze wichtig. Wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter für „Häusliche Gewalt“ der Polizeidienststelle Ihres Wohnortes. Teilen Sie dem Gericht diese zuständige Polizeidienststelle mit.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Da es sich um ein Antragsverfahren handelt, können Kosten entstehen. Wenn Sie kein eigenes oder nur geringes Einkommen haben, sollten Sie unbedingt, zusammen mit dem Antrag auf eine Schutzanordnung einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe stellen.

Wie erfahre ich vom Ergebnis?

Fragen Sie die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger, wie Sie von der Entscheidung der Richterin/des Richters erfahren können.

Manchmal lohnt es sich, gleich zu warten oder für mögliche Rückfragen noch anwesend zu sein. Sie können auch vereinbaren, dass Sie zu einer bestimmten Zeit anrufen. Sie erhalten den Beschluss immer auch schriftlich, allerdings kommt es durch den Postweg zu möglichen Verzögerungen. Sie können ihn auch persönlich abholen.

Ab wann gilt die Schutzanordnung?

Wenn das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnet, gilt die Verfügung sofort. Sobald der Täter von der Schutzanordnung in Kenntnis gesetzt wurde, können Verstöße unverzüglich strafrechtlich verfolgt werden.